

Kostenbeitragsatzung für die Schülerbetreuung der Limeschule Wehrheim

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl. S 318), der §§ 1 – 6 des Hess. Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. I S. 247) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2020 (GVBl. S. 436), und der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Hochtaunuskreis und der Gemeinde Wehrheim vom 16.01.1994 in der Fassung vom 06.09.2017 über das Betreuungsangebot an der „Limeschule“ hat die Gemeindevertretung Wehrheim in ihrer Sitzung am 25.06.2021 folgende Satzung für die Kostenbeitragsatzung für die Schülerbetreuung an der „Limeschule“ Wehrheim erlassen:

§1

Träger der Einrichtung

Die Gemeinde Wehrheim stellt ein Betreuungsangebot an der Limeschule (Grundschule) als öffentliche Einrichtung bereit. Betreut werden Schülerinnen und Schüler vom Schuleintritt bis zum Verlassen der Limeschule.

Für das Betreuungsangebot ist die jeweils mit dem Schulträger abgeschlossene Vereinbarung über die Einrichtung des Betreuungsangebotes maßgebend.

Der Betrieb der Einrichtung durch die Gemeinde ist eine freiwillige Leistung. Die Gemeinde Wehrheim legt in Abstimmung mit der Leitung der Schülerbetreuung die Anzahl der zu betreuenden Schülerinnen und Schüler fest.

§2

Aufnahme

- (1) Die Aufnahme in die Schülerbetreuung kann grundsätzlich nur erfolgen, wenn das aufzunehmende Kind auch an der Limeschule beschult wird (Nutzungsberechtigung).
- (2) Die Aufnahme erfolgt in der Regel zum Beginn eines Schuljahres oder zum Halbjahr. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Aufnahme auch außerhalb der vorgenannten Termine erfolgen. Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich zu Beginn eines Monats. Abweichungen hiervon sind möglich, wenn das Schuljahr oder das Schulhalbjahr nach dem 15. eines Monats beginnt, dann ist der Aufnahmetermin zum 15. des Monats.
- (3) Die Anmeldung ist schriftlich bis zum 31.03. eines Jahres an die Schülerbetreuung zu richten. Die Anmeldung ist von den Eltern oder den sonst Personensorgeberechtigten zu tätigen.

- (4) Die Bestätigung der Aufnahme in die Schülerbetreuung erfolgt schriftlich durch die Gemeindeverwaltung. Mit der Aufnahmebestätigung kommt eine Betreuungsvereinbarung zu den in der jeweils gültigen Kostenbeitragssatzung festgeschriebenen Bestimmungen zustande.
- (5) Die Betreuungsvereinbarung läuft automatisch weiter, solange
 - a) das Kind die Limesschule besucht.
 - b) die Betreuungsvereinbarung nicht beendet wird.
 - c) die Bestätigung der Berufstätigkeit bis zum 31.03. eines Jahres in der Schülerbetreuung vorliegt.
- (6) Vor Beginn der Betreuungsvereinbarung ist der Masernimpfstatus durch die Eltern/Erziehungsberechtigten entsprechend nachzuweisen.

§3

Kostenbeitragspflicht

- (1) Für die Betreuung von nutzungsberechtigten Schülerinnen und Schülern in der Gemeinde Wehrheim haben die Erziehungsberechtigten der Kinder die Aufnahmegebühr, die Kostenbeiträge sowie die Verpflegungsentgelte zu entrichten.
- (2) Der Kostenbeitrag sowie das Verpflegungsentgelt ist jeweils für einen vollen Monat zu entrichten. Beginnt das Schuljahr bzw. das Schulhalbjahr nach dem 15. des Monats, werden die Kosten für den Aufnahmemonat nur mit 50% berechnet. Endet das Schuljahr vor dem 15. eines Monats und wird das Kind zum Schuljahresende abgemeldet, wird der Abgangsmontat ebenfalls nur mit 50% berechnet.
- (3) Kostenbeitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei Getrenntleben der Erziehungsberechtigten zunächst der Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht).
- (4) Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags.
- (5) Zu zahlen sind je nach Inanspruchnahme die sich aus §§ 5 – 6 ergebenden Kostenbeiträge und das Verpflegungsentgelt für die Betreuung und Verpflegung der Schülerinnen und Schüler in der Schülerbetreuung.

§ 4

Aufnahmegebühr

Bei der Aufnahme des Kindes ist eine Aufnahmegebühr von 25,00 € zu entrichten. Die Aufnahmegebühr ist auch dann zu entrichten, wenn das Kind nach einer Abmeldung wieder aufgenommen wird.

§ 5 Kostenbeiträge

(1) Die Kostenbeiträge betragen monatlich für eine Betreuung vor und nach dem Unterricht:

(a) Basismodul 1 7:30 Uhr bis 13:15 Uhr (5 Tage / Woche)	66,00 €
(b) Basismodul 2 7:00 Uhr bis 13:15 Uhr (5 Tage / Woche)	81,40 €

(2) Zusätzlich zu den Basismodulen können folgende Nachmittagsmodule mit den jeweiligen monatlichen Kostenbeiträgen dazu gebucht werden:

(c) Nachmittagsmodul 14:00 Uhr	
a) 13:15 Uhr bis 14:00 Uhr (5 Tage / Woche)	14,30 €
b) 13:15 Uhr bis 14:00 Uhr (4 Tage/Woche)	11,00 €
c) 13:15 Uhr bis 14:00 Uhr (3 Tage / Woche)	8,80 €
d) 13:15 Uhr bis 14:00 Uhr (2 Tage / Woche)	5,50 €
e) 13:15 Uhr bis 14:00 Uhr (1 Tag / Woche)	3,30 €
(d) Nachmittagsmodul 15:00 Uhr	
a) 13:15 Uhr bis 15:00 Uhr (5 Tage / Woche)	33,00 €
b) 13:15 Uhr bis 15:00 Uhr (4 Tage/Woche)	26,40 €
c) 13:15 Uhr bis 15:00 Uhr (3 Tage / Woche)	19,80 €
d) 13:15 Uhr bis 15:00 Uhr (2 Tage / Woche)	13,20 €
e) 13:15 Uhr bis 15:00 Uhr (1 Tag / Woche)	6,60 €
(e) Nachmittagsmodul 16:30 Uhr	
a) 13:15 Uhr bis 16:30 Uhr (5 Tage / Woche)	61,60 €
b) 13:15 Uhr bis 16:30 Uhr (4 Tage/Woche)	49,50 €
c) 13:15 Uhr bis 16:30 Uhr (3 Tage / Woche)	36,30 €
d) 13:15 Uhr bis 16:30 Uhr (2 Tage / Woche)	24,20 €
e) 13:15 Uhr bis 16:30 Uhr (1 Tag / Woche)	12,10 €

Die Nachmittagsmodule nach Abs. c – e sind nur in Verbindung mit der Buchung des Basismoduls nach Abs. 1 a oder Abs. 1 b sowie der Mittagsversorgung möglich. Die Nachmittagsmodule sind miteinander kombinierbar.

(3) In begründeten Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit zur flexiblen Buchung von zusätzlichen Betreuungszeiten im Anschluss an die bereits gebuchten Betreuungszeiten. Der hierfür zu entrichtende zusätzliche Beitrag beläuft sich auf 5,50 € / Stunde und wird wie folgt festgesetzt:

a) Betreuungszeit 13:15 Uhr bis 14:00 Uhr	4,12 €
b) Betreuungszeit 14:00 Uhr bis 15:00 Uhr	5,50 €
c) Betreuungszeit 15:00 Uhr bis 16:30 Uhr	8,25 €

Bei der Buchung zusätzlicher Betreuungszeiten im Anschluss an die Basismodule nach Abs. 1 a und b sind zusätzlich die Kosten für die Mittagsversorgung zu entrichten:

d) Mittagsversorgung 4,00 €

- (4) Für das zweite und jedes weitere Kind einer Familie, das gleichzeitig mit einem anderen Kind der Familie eine gemeindliche Betreuungseinrichtung besucht, wird auf Antrag und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse den Antragsstellern vom Gemeindevorstand eine befristete Kostenbeitragsermäßigung von 50 % gewährt.

Die Beitragsermäßigung wird jeweils ab dem Monat der Antragsstellung für das laufende Schuljahr gewährt und endet, sobald eines oder mehrere Kinder die Betreuungseinrichtungen verlassen.

Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse der Antragssteller sind umgehend der Verwaltung mitzuteilen.

- (5) In den Schulferien stellt die Gemeinde für maximal 30 Arbeitstage eine ganztägige Betreuung von 7:30 Uhr bis 16:30 Uhr mit separater Anmeldung zur Verfügung. Der Beitrag pro Betreuungstag beläuft sich auf 16,50 € zusätzlich zur gebuchten Regelbetreuungszeit. Die Teilnehmerzahl an der Ferienbetreuung ist begrenzt. Die Teilnahme an der Ferienbetreuung ist nur möglich, wenn das Kind regulär in der Schülerbetreuung angemeldet und aufgenommen ist.

§ 6

Verpflegungsentgelt

Das Verpflegungsentgelt für die Teilnahme am Mittagessen beträgt im Monat:

- | | |
|---|---------|
| a) bei einmaliger wöchentlicher Teilnahme am Mittagessen | 16,00 € |
| b) bei zweimaliger wöchentlicher Teilnahme am Mittagessen | 32,00 € |
| c) bei dreimaliger wöchentlicher Teilnahme am Mittagessen | 48,00 € |
| d) bei viermaliger wöchentlicher Teilnahme am Mittagessen | 64,00 € |
| e) bei ganzwöchiger Teilnahme am Mittagessen | 80,00 € |

§ 7

Kostenbeitragsabwicklung

- (1) Der Kostenbeitrag sowie das Verpflegungsentgelt ist am 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig. Die Aufnahmegebühr ist mit dem ersten Kostenbeitrag zu entrichten.
- (2) Der Kostenbeitrag sowie das Verpflegungsentgelt ist bei vorübergehender Schließung und über die Ferienzeit der Schülerbetreuung weiter zu zahlen.

- (3) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung oder Kuraufenthaltes die Schülerbetreuung über einen Zeitraum von mehr als drei Wochen nicht besuchen, wird der Kostenbeitrag nach § 5 und §6 für die Dauer der krankheits- oder kurbedingten Abwesenheit um 50% ermäßigt.
- (4) Änderungen der Betreuungszeiten können jeweils zum neuen Schulhalbjahr schriftlich über das Ummeldeformular bis zum 15.12. für eine Änderung zum 01.02. des folgenden Jahres bzw. bis zum 15.06. für eine Änderung ab dem neuen Schuljahr angemeldet werden. Mit Beginn des neuen Schulhalbjahres wird zusätzlich die Möglichkeit der Änderung der Betreuungszeiten gewährt, die Änderung muss innerhalb der ersten zwei Wochen nach Beginn des Schulhalbjahres schriftlich vorliegen. Die Änderung wird dann zum nächstmöglichen Termin umgesetzt. Die Änderung kann abgelehnt werden, wenn entsprechende Kapazitäten nicht zur Verfügung stehen.

§ 8

Übernahme Kostenbeitrag

Bei dem Erhalt von Sozialhilfeleistungen oder wirtschaftlichen Notfällen kann die Übernahme der Kostenbeiträge sowie Verpflegungsentgelt beim Landratsamt Bad Homburg beantragt werden.

§9

Abmeldung und Ausschluss

- (1) Abmeldungen sind schriftlich nur zum Ende des jeweiligen Schulhalbjahres möglich und müssen spätestens zum 15.12. oder zum 15.06. eines Jahres eingereicht werden.
- (2) Mit Ende des vierten Schuljahres werden die Kinder aus der Schülerbetreuung automatisch abgemeldet. Eine schriftliche Abmeldung der Eltern ist nicht erforderlich. Die Abmeldung erfolgt zum Ende des Monats, in dem die Sommerferien beginnen. Beginnen die Sommerferien vor dem 15. eines Monats, erfolgt die Abmeldung zum 15. des Monats, in dem die Sommerferien beginnen.
- (3) Abmeldungen außerhalb der Fristen sind nur aus zwingenden Gründen möglich, z. B. Wegzug oder Schulwechsel. Über die vorzeitige Beendigung der Betreuungsvereinbarung entscheidet der Gemeindevorstand.
- (4) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden, wenn
 - a. die Erziehungsberechtigten mit der Zahlung des Betreuungsbeitrags und/oder Verpflegungsentgeltes zwei Monate im Rückstand sind oder
 - b. durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Schülerbetreuung unzumutbare Belastung entsteht.
 - c. der Nachweis der Berufstätigkeit nicht vorgelegt wird.

§ 10

Stundung, Niederschlagung und Erlass

Über die Stundung, Niederschlagung und Erlass der Kostenbeiträge entscheidet der Gemeindevorstand nach Maßgabe der §§ 163 und § 227 Abgabenordnung.

§ 11

Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Kostenbeiträge werden im Verwaltungsverfahren eingezogen.

§ 12

Datenschutz

(1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme in die „Schülerbetreuung“ von den Betroffenen erhoben über

1. Name, Vorname(n) des Kindes und der Erziehungsberechtigten,
2. Anschrift
3. Geburtsdatum des Kindes
4. Masernimpfstatus
5. Weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, SEPA-Lastschriften).
6. Die Daten werden von der Gemeindeverwaltung, der Schülerbetreuung der Limeschule sowie der Gemeindekasse zum Zweck der Durchführung der Betreuungsvereinbarung und zur Festsetzung der Kostenbeiträge für die Dauer des Betreuungsverhältnisses verarbeitet und gespeichert.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2021 in Kraft. Damit tritt die Ersetzungssatzung zur Kostenbeitragssatzung für die Schülerbetreuung an der Limeschule Wehrheim („Betreute Grundschule“) vom 22.06.2018 außer Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Wehrheim, den 28.06.2021

Der Gemeindevorstand


Gregor Sommer,
Bürgermeister

